



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber,
die Landesjustizverwaltungen und die
Justizpraxis zu? – *EU-Richtlinie über
Verfahrensgarantien in Strafverfahren für
Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte
Personen in Strafverfahren sind*

13. Thüringer Jugendgerichtstag am 2. November 2016 in Erfurt

Gliederung

1. Zum Hintergrund
2. Der Gang der Verhandlungen
3. Die verfolgten Ziele
4. Die Regelungsgegenstände
5. Überblick zu einzelnen Punkten
 - a) Anwendungsbereich ► Art. 2 Abs. 1 und Abs. 6
 - b) Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ► Art. 6
 - c) Recht auf individuelle Begutachtung ► Art. 7
 - d) Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung ► Art. 9
6. Ausblick

1. Zum Hintergrund

- **2003:** „Grünbuch der Kommission – Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“ (KOM/2003/0075 endg.)
- **2004:** „Vorschlag (der Kommission) für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“ (KOM (2004) 328 endg.)
 - in den Verhandlungen mit dem Rat gescheitert
- **2009:** „Entschließung (des Rates) über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten im Strafverfahren“ („Fahrplan“ [„Roadmap“]; Bestandteil des „Stockholmer Programms“)
 - schrittweise Herangehensweise
 - Benennung von fünf zu ergreifenden Maßnahmen
 - keine feste Reihenfolge/nicht abschließend!

2. Der Gang der Verhandlungen

- 27. November **2013**: Vorlage eines Maßnahmenpakets mit 3 RL-Vorschläge der Kommission zur Verwirklichung des „Fahrplans“:
 - „RL Unschuldsvermutung“
 - „RL PKH“
 - ***RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für „Kinder“ (→ Personen unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind***
- Allgemeine Ausrichtung des Rates („Rat“) : **06/2014**
- Bericht des im Europäischen Parlament federführenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres („LIBE“): **02/2015**
- sog. „Trilog“-Verhandlung → Kompromissvorschlag des Rates: **12/2015**
- **9. März 2016**: Festlegung des Standpunkts des Europäischen Parlaments in 1. Lesung mit großer Mehrheit (→ Annahme)
- **21. April 2016**: Billigung des Standpunkts des Europäischen Parlaments durch den Rat

3. Die verfolgten Ziele

Festlegung von Verfahrensgarantien

- zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafrechtspflege,
- zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen,
- (...) und
- *„um zu gewährleisten, dass Kinder (...), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern.“*

4. Regelungsgegenstände

Die Regelungsgegenstände, mit denen die verfolgten Ziele erreicht werden sollen, beziehen sich auf:

- bestimmte Auskunfts- und Informationsrechte ► Art. 4 und 5
- die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand und das Recht auf Prozesskostenhilfe ► Art. 6 und 18
- das Recht auf individuelle Begutachtung ► Art. 7
- Rechte/Gewährleistungen bei Freiheitsentzug ► Art. 8 und Art. 10 bis 12
- Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung ► Art. 9
- die Bearbeitung der Fälle ► Art. 13
- das Recht auf Schutz der Privatsphäre ► Art. 14
- bestimmte Anwesenheitsrechte ► Art. 15 und 16
- Rechtsbehelfe ► Art. 19
- die „Schulung“ der betreffenden Professionen ► Art. 20
- die Datenerhebung ► Art. 21

5. Überblick zu einzelnen Punkten

a) Anwendungsbereich ► Art. 2 Abs. 1 und Abs. 6

Die Richtlinie gilt für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem **Strafverfahren** sind.

- Anwendung nur bis zur Rechtskraft → Keine Erstreckung auf die Phase der Strafvollstreckung bzw. den Strafvollzug!
- Grds. keine Anwendung auf sog. „geringfügige Zuwiderhandlungen“ (nach dt. Begriffsverständnis → Ordnungswidrigkeiten)!

5. Überblick zu einzelnen Punkten

b) Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ► Art. 6

▪ KOMMISSION/**LIBE-AUSSCHUSS**:

- ❖ Unterstützung durch einen Rechtsbeistand während des gesamten/**in jeder Phase des** Strafverfahrens
- ❖ Unverzichtbarkeit des Rechts auf Zugang zu einem/**Unterstützung durch einen** Rechtsbeistand
- ❖ **Keine Anwendung der in der Richtlinie 2013/48/EU (Zugang zu einem Rechtsbeistand) vorgesehenen Ausnahmen**
- **höchst problematischer und besonders umstrittener Vorschlag!**
- Konsequenz: ausnahmslose Pflichtverteidigung in jedem Verfahren und in jedem Verfahrensstadium
- völlig unsachgemäße, das Rechtspflegeinteresse i.S.v. Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK und Art. 82 Abs. 2 Satz 2 AEUV unberücksichtigt lassende Formalisierung und in dieser Extensität nicht dem Kindeswohl entsprechende Aufblähung der Jugendstrafverfahren

5. Überblick zu einzelnen Punkten

b) Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ► Art. 6

▪ RAT:

- konsequente Unterscheidung zwischen dem Recht auf Zugang zu einem und einem Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand
- ❖ bei dem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand handelte es sich um einen Verweis auf die bereits erlassene Richtlinie 2013/48/EU (Zugang zu einem Rechtsbeistand)
- ❖ moderater Ausbau der Pflichtverteidigung durch Gewährung eines neuen Rechts auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Bestellung eines Rechtsbeistands → **ausnahmslos** in Fällen von nicht bloß kurzzeitigem Freiheitsentzug und i.Ü. → **abhängig vom Ergebnis einer Proportionalitätsprüfung** bei Befragungen/ Vernehmungen durch Strafverfolgungs- und Justizbehörden)

5. Überblick zu einzelnen Punkten

b) Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ► Art. 6

▪ **KOMPROMISS:**

- bewegt sich auf der Linie der allgemeinen Ausrichtung des Rates
- ❖ Unterscheidung zwischen dem Recht auf Zugang zu einem und einem Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Abs. 2)
- ❖ moderater Ausbau der Pflichtverteidigung
- NEU:
- ❖ Vorgaben zum Zeitpunkt und zum Inhalt der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Abs. 3 und 4) z.B.
 - vor der Befragung durch Polizei, Strafverfolgungs- und Justizbehörden,
 - unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit (→ Ausnahmen nach EG 28!);
 - durch Kommunikation des Kindes mit dem Rechtsbeistand

5. Überblick zu einzelnen Punkten

b) Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ► Art. 6

Absatz 6	
Satz 1	Die Mitgliedstaaten können – sofern dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist und das Kindeswohl immer eine vorrangige Erwägung ist – von den Verpflichtungen gemäß Absatz 3 abweichen, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht verhältnismäßig ist , wobei der Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können, Rechnung zu tragen ist.
Satz 2	Die Mitgliedstaaten stellen in jedem Fall sicher, dass Kinder durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden,
	a) wenn sie - in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie - einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden und b) wenn sie sich in Haft befinden.
Satz 3	Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn das Kind nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass es die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, und in jedem Fall während der Hauptverhandlungen .

5. Überblick zu einzelnen Punkten

b) Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ► Art. 6

▪ **Mögliche Implikationen**

- für den Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers, § 141 Abs. 1, Abs. 3 StPO i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG
- ❖ Vorverlagerung des Bestellungszeitpunkts?
- für die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung bei drohender Jugendstrafe, § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO („Schwere der Tat“)
- ❖ Bestellung bei jeder Form der Jugendstrafe und unabhängig von der zu erwartenden Höhe?
- für die Auslegung von § 68 Abs. 1 Nr. 5 JGG
- ❖ Bestellung auch bei anderer Haft in anderer Sache?

5. Überblick zu einzelnen Punkten

c) Recht auf individuelle Begutachtung ► Art. 7

- **KOMMISSION/LIBE-AUSSCHUSS:**

- ❖ individuelle Begutachtung (...) in einer/der **frühest möglichen** geeigneten Phase des Verfahrens, in jedem Fall jedoch vor Anklageerhebung **oder der Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen** (Abs. 3).

- berücksichtigt nicht ausreichend, dass sich häufig erst im Laufe des Verfahrens klärt, ob es zu einer Erhebung der öffentlichen Klage kommt oder nicht!

- **RAT:**

- ❖ individuelle Begutachtung „so früh wie möglich (...) und spätestens zu einem Zeitpunkt, der es dem Gericht ermöglicht, die individuelle Begutachtung bei der Festlegung des Strafmaßes zu berücksichtigen (Abs. 3)

5. Überblick zu einzelnen Punkten

c) Recht auf individuelle Begutachtung ► Art. 7

▪ **KOMPROMISS:**

- ❖ Grundsatz: individuelle Begutachtung in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens vor der Anklageerhebung (Abs. 5)
- ❖ aber: auch ohne eine individuelle Begutachtung kann öffentliche Klage erhoben werden, wenn dies dem Kindeswohl dient (z.B. zur Wahrung des Beschleunigungsgrundsatzes) und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zum Beginn der Hauptverhandlung vorliegt (Abs. 6)
- ❖ es sind generelle Ausnahmen vorgesehen (Abs. 3 und 9)

▪ **Mögliche Implikationen**

- für den Zeitpunkt der Unterrichtung der JGH, § 38 Abs. 3 Satz 2 JGG
- ❖ frühzeitige Unterrichtung (s. auch § 52 Abs. 2 SGB VIII)?
- für die Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung, § 50 Abs. 3 JGG
- ❖ Anwesenheitspflicht (bei Aufforderung/mit Befreiungsmöglichkeit)?

5. Überblick zu einzelnen Punkten

d) audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen ► Art. 9

▪ KOMMISSION/**LIBE-AUSSCHUSS**:

- ❖ Aufzeichnung grundsätzlich jeder vor Anklageerhebung von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführten Befragung, es sei denn, dies wäre unverhältnismäßig/**dem Kindeswohl abträglich** (Abs. 1)
- ❖ bei Freiheitsentzug ausnahmslose Aufzeichnung von Befragungen (Abs. 2)
- mögliche Belastungen für Kinder als Beschuldigte, grundrechtsrelevante Eingriffe und Folgen werden nicht ausreichend berücksichtigt!

▪ **RAT**:

- ❖ bei Freiheitsentzug Aufzeichnung von Befragungen „vor Einreichung einer Anklageschrift“, wenn dies verhältnismäßig ist (Abs. 2),
- ❖ in allen anderen Fällen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Befragungen aufgezeichnet werden können (Abs. 1).
- ❖ keine Aufzeichnung von Befragungen bei Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Abs. 2a)

5. Überblick zu einzelnen Punkten

d) audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen ► Art. 9

▪ **KOMPROMISS:**

- ❖ Befragungen von Kindern durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden (≠Justizbehörde!) sind unabhängig von Freiheitsentzug audiovisuell aufzuzeichnen, wenn das nach den Umständen des Falles verhältnismäßig ist.
- ❖ bei Unterstützung durch einen Rechtsbeistand kann von einer audiovisuellen Aufzeichnung der Befragung abgesehen werden

▪ **Mögliche Implikationen**

- allenfalls für Fälle des Abweichens nach Art. 6 Abs. 8?
- ❖ Art. 9 korrespondiert mit Art. 6!
- ❖ i.Ü: § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 163a Abs. 1 Satz 2, § 58a Abs. 1 Satz 1 StPO:
 - Vernehmung eines Beschuldigten kann bereits auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden!

6. Ausblick

- Erlass am 11. Mai 2016 als Richtlinie (EU) 2016/800
- Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 21. Mai 2016 (ABl. L 132/20 v. 21.5.2016, S. 1)
- in Kraft getreten am 11. Juni 2016 (Art. 26: „am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung“).
- Umsetzungsfrist: 3 Jahre (► „bis zum 11. Juni 2019“, Art. 24 Abs. 1 Satz 1)

Kontakt

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat II A 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Ansprechpartner
OStA Dr. Michael Sommerfeld
Referent
sommerfeld-mi@bmjv.bund.de
www.bmjv.bund.de
Tel. +49 (0) 30 18 580 9274
Fax +49 (0) 30 18 580 9525

